



Beschlussvorlage

BV-Nummer	Datum	Aktenzeichen
1290/II/65.2/2021	11.08.2021	65.2-81-B04-StR-KVA-

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss	06.09.2021	öffentlich
Stadtrat	13.09.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand **81 Teil-Sanierung Turnhalle GS Fehrbach**
- Feststellung Gesamt- Kostenvoranschlag -

Beschlussvorschlag:

Die Gesamtkosten für die Teil-Sanierung der **Turnhalle GS Fehrbach**, werden gemäß des Kostenvoranschlags des Hochbauamtes mit **rd. 1,19 Mio. € brutto**, festgestellt.

Verrechnung: 1160000003 „Sanierung Turnhalle GS Fehrbach“

Begründung:

Mit Ratsbeschluss vom 25.04.2016 und 26.02.2018, wurde die Teilnahme des Projektes – Sanierung Turnhalle GS Fehrbach – im Förderprogramm KI 3.0 Kapitel 1 und Kapitel 2 beschlossen.

Die Maßnahme wurde mit dem Ortsvorsteher, dem Ortsbeirat, mit der Schulleitung und Schulverwaltung und den Vereinen abgestimmt.

Der förderfähige Investitionsanteil im Förderprogramm KI 3.0 liegt bei rd. 985.000,--€ (184.666,67 € im Kapitel 1 und 800.000,-- € im Kapitel 2). Der Förderanteil beträgt 90 %, also ca. 886.200,-- €.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für KI 3.0 Kapitel 2 liegt mit Schreiben vom 13.07.2021 zwischenzeitlich ebenfalls vor. Damit steht der Umsetzung des Gesamt- Projektes: „81 Teil-Sanierung Turnhalle GS Fehrbach“, dahingehend ebenfalls nichts mehr entgegen.

Vorgesehene zeitliche Maßnahmenumsetzung:

- III + IV Quartal 2021 – Vergabeverfahren der einzelnen Projekt- Lose und entsprechende Auftragserteilung (Beschlussvorlagen usw.).

Firmeneinweisung und Materialdisposition, zur fristgerechten Lieferung (aktuell häufig unkalkulierbarer Faktor).

- I – III Quartal 2022 – Reale bauliche Umsetzung der Maßnahme vor Ort.

Der Schulbetrieb und die Vereinsnutzung sind ungestört bis zu den Weihnachtsferien möglich. Nach den Weihnachtsferien wird aufgrund der Baustelleneinrichtung und dem Baubetrieb die Nutzung der Halle nicht mehr möglich sein.

Finanzierung:

Die Mittel stehen bei Inv.Nr. 1160000003 „Sanierung Turnhalle GS Fehrbach“ zur Verfügung. Haushaltsrechtlich bestehen gegen die Auftragsvergabe keine Bedenken.

Datum / Oberbürgermeister